



Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schliengen

- **Kita Sonnenschein Schliengen**
- **Naturkindergarten „Trollestübchen“ Schliengen**
- **Kindergarten Liel**
- **Kindergarten Mauchen**
- **Kindergarten Obereggenen**

Für die Kindertagesbetreuungen der Gemeinde Schliengen gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), öffentlich-rechtliche Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schliengen sowie folgende:

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Kindertagesstätte Schliengen,
den Naturkindergarten Schliengen
und die Kindergärten Liel, Mauchen und Obereggenen:

§ 1 Aufgaben

- 1.1 Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, soziale, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.
- 1.2 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen am Orientierungsplan für Baden-Württemberg, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und Psychologie sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit.
- 1.3 Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet werden.
- 1.4 Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen soll auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

- 2.1 In den Kindertageseinrichtungen „**Kindergarten Liel, Kindergarten Mauchen und Kindergarten Obereggenen**“, werden Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

In der Kindertageseinrichtung „**Kindertagesstätte Schliengen**“ werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Im „**Naturkindergarten Schliengen**“ werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

- 2.2 Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger/Leiter der Einrichtung.
- 2.3 Die Aufnahme ist vom Alter und sozialen Aspekten abhängig. Die Kinder werden vom pädagogischen Personal in die bestehenden Gruppenkonstellationen nach Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand eingeteilt.
- 2.4 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kita-Leitung auf Basis der erlassenen Aufnahmebestimmungen des Trägers sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §24 SGBXIII.
- 2.5 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (gemäß § 3).
- 2.6 Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im Kindergarten des Wohnortes besteht nicht. Jedes Kind hat einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der Gesamtgemeinde Schliengen.
- 2.7 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.8 Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung, als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.

Die Personenberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kita-Leitung und den Erziehern mitzuteilen. Für eine erfolgreiche Inklusion kann eine Eingliederungshilfe gemäß dem Zwölften Sozialgesetzbuch beim Landratsamt Lörrach durch die Sorgeberechtigten beantragt werden.

§ 3

Ärztliche Untersuchung

- 3.1 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Ist das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die **U7** (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat), **U7a** (34. bis 36. Lebensmonat) oder **U8** (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Hat das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung den 42. Lebensmonat vollendet, ist die **U8** als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der **U7**, nicht länger als 6 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung selbst durchführen lässt.

Die Eltern (Sorgeberechtigten), die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

- 3.2 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- 3.3 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Institutes vornehmen zu lassen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres (Sommerferien).
- 4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 4.3 Kann ein Kind krankheitsbedingt oder urlaubsbedingt den Kindergarten nicht besuchen, hat der Erziehungsberechtigte die/den Gruppen- oder Kindertageseinrichtungsleiter/in zu benachrichtigen.
- 4.4 Die Kindergärten sind regelmäßig - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferienzeiten - wie folgt geöffnet:

a) *Kindertagesstätte Sonnenschein*
Johann-Peter-Hebel-Straße 2, 79418 Schliengen

Kleinkindbetreuung „Krippe“ (1 – 3 Jahre)

Gruppe 1: „Kätzle“	Verlängerte Öffnungszeiten Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr nachmittags geschlossen
-----------------------	--

Gruppe 2: Halbtagskrippe
„Entle“ Mo bis Fr von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
nachmittags geschlossen

Kindergartenbetreuung (3 Jahre bis Schuleintritt)

Gruppe 3: Ganztagsbetreuung
„Dicke Waldemar“ Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Gruppe 4: Ganztagsbetreuung mit Verlängerten Öffnungszeiten
„Johnny Mauser“ Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (GT)
Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (VÖ)

Gruppe 5: Verlängerten Öffnungszeiten
„Franz von Hahn“ Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
nachmittags geschlossen

Gruppe 6: Halbtagskindergarten
„Wolke Schaf“ Mo bis Fr von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
nachmittags geschlossen

b) Naturkindergarten Schliengen, Mühleweg 12, 79418 Schliengen

Kindertagesbetreuung (3 Jahre bis Schuleintritt)

Verlängerten Öffnungszeiten
Mo bis Fr von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
nachmittags geschlossen

c) Kindergarten Liel, Kirchstraße 17 b, 79418 Schliengen

Kindergartenbetreuung (2 Jahre bis Schuleintritt)

Gruppe 1: Halbtagskindergarten
„Käfer“ Mo bis Fr von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
nachmittags geschlossen

Kindergartenbetreuung (2 Jahre bis Schuleintritt)

Gruppe 2: Verlängerte Öffnungszeiten
„Spinnen“ Mo bis Fr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
nachmittags geschlossen

d) Kindergarten Mauchen, Auggener Straße 16, 79418 Schliengen

Kindergartenbetreuung (2 Jahre bis Schuleintritt)

Gruppe 1: Halbtagskindergarten
Mo bis Fr von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
nachmittags geschlossen

d) Kindergarten Obereggenen, Rathausplatz 5, 79418 Schliengen

Kindergartenbetreuung (3 Jahre bis Schuleintritt)

Gruppe 1: Verlängerte Öffnungszeiten
„Regenbogen“ Mo bis Fr von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
nachmittags geschlossen

Kleinkindbetreuung (2 bis 3 Jahre)

Gruppe 2: Verlängerte Öffnungszeiten
„Sonne“ Mo bis Fr von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
nachmittags geschlossen

- 4.5 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- 4.6 Der Besuch des Kindergartens regelt sich nach den unter 6.4 vereinbarten Betreuungszeiten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 4.7 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der jeweiligen Kindergarten- bzw. Gruppenleitung getroffen werden.
- 4.8 Für die Eingewöhnungszeiten gelten die individuell vereinbarten Zeiten.

§ 5

**Ferien und Schließung des Kindergartens
aus besonderem Anlass**

- 5.1 Die Ferienregelung der Kindertagesstätten wird vom Träger zusammen mit der Kita-Leitung und dem Team bestimmt. Nach Anhörung des Elternbeirats wird die Ferienregelung jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.2 Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder sonstigem Personalausfall) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet werden.

Der Träger und die Kindertagesstätte behalten sich vor, im Engpass die Betreuungszeit anzupassen. Der Elternbeitrag reduziert sich anteilig im Verhältnis mit der geänderten Betreuungszeit.

§ 6

Aufsicht

- 6.1 Während der Öffnungszeiten sind die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht orientiert sich grundsätzlich an den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der aktiven Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit dem Verlassen derselben. Bei der Abholung sind die Kinder von den Abholberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft abzumelden. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 6.3 Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- 6.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 7

Versicherungen

- 7.1 Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergang, Feste, usw.)
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder **wird keine Haftung übernommen.** Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, usw. Es wird empfohlen die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelungen in Krankheitsfällen

- 8.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder größeren Verletzungen sind die Kinder zu Hause zu behalten. Um die Kindertagesstätte besuchen zu dürfen, müssen die Kinder in der Lage sein, am pädagogischen Alltag teilnehmen zu können (vgl. Infektionsschutzgesetz). Bei Fieber und Magen-Darm-Erkrankungen muss das Kind mindestens 48 Stunden fieber- und symptomfrei sein. Kinder, die ein fiebersenkendes Mittel bekommen haben, dürfen die Kindertagesstätte ebenfalls nicht besuchen. Sollte eine Erkrankung in der Kindertagesstätte beginnen, müssen die Kinder umgehend von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.
- 8.2 Bei Erkrankungen (oder bei Verdacht der Erkrankung) des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) sowie beim Auftreten von Kopfläusen muss der/dem Leiter/in sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 8.3 Das Infektionsschutzgesetz legt in § 34 (1) fest, dass eine Wiederezulassung der Kinder erst zulässig ist, wenn nach ärztlichem Urteil der Krankheit oder der Verlauesung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei allen schweren und bedrohlichen Erkrankungen sowie bei Skabies (Krätze), Impetigo contagiosa (durch Bakterien ausgelöste oberflächliche Infektion der Haut) und ggf. in Problemfällen bei Kopflausbefall ist ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich. In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Erklärung zur Gesundheit des Kindes durch die Eltern aus.

§ 9

Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG)
2. In Anlehnung § 5 KiTaG wird der Elternbeirat gebildet. Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Der Elternbeirat unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Träger.
4. Im Übrigen gelten die für den Elternbeirat geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

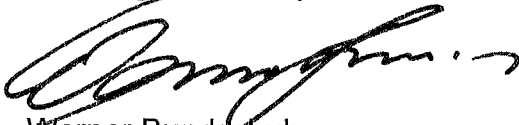
§ 10 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Schliengen und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

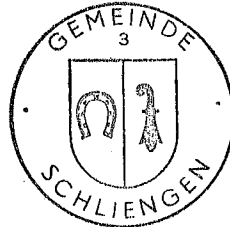
§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Schliengen, 12. September 2019



Werner Bundschuh
Bürgermeister



Vorstehende Benutzungsordnung wurde durch Einrücken im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde Schliengen Nr. 38 am 19. September 2019 öffentlich bekannt gemacht.



Werner Bundschuh
Bürgermeister

